

Produktdatenblatt

Datum der Erstellung: 05.04.2019

| | |
|---------------------------------|--|
| Artikel-Nr.: | 107 953 |
| Bezeichnung: | Kanister, 10 Liter, elektrisch ableitfähig |
| Fassungsraum (randvoll): | 11,3 Liter |
| Abmessungen (B x T x H): | ca. 200 x 300 x 259 mm |
| Gewicht: | ca. 770 g |
| Material: | PEHD schwarz |
| Oberflächenwiderstand: | < 10 ⁶ Ω |
| Verschlusskappe: | Schraubkappe |
| Gewindegröße: | S 60/61 |
| Material: | PE-HD |
| Dichtung: | Schaum |

Prüfberichte / Zulassungen:

| Bericht Nr. | Datum | Prüfstelle |
|---------------------------------|------------|-----------------------------------|
| UN-Zulassungsschein Nr. 405.923 | 17.11.2011 | ofi Technologie & Innovation GmbH |

Kennzeichnung:

UN 3H1 / Y 1.5 / 200 / ..*

* ergänzt um die letzten beiden Ziffern des Produktionsjahres

Sicherheitshinweise

- Bei Transport oder Lagerung gefährlicher Güter sind die Vorschriften der einzelnen Verkehrsträger unbedingt einzuhalten sowie die Verpackungen auf ihre Zulässigkeit und Eignung in jedem Einzelfall zu prüfen.
- Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf Grundlage d. maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 133 kPa in keinem Fall überschreiten.
- Die Zulässige Verwendungsdauer der Verpackung beträgt 5 Jahre ab dem Datum der Herstellung, sofern in den Beförderungsvorschriften der einzelnen Klassen keine kürzere Verwendungsdauer angegeben ist.
- Jede einzelne Verpackung ist vor ihrer erstmaligen Verwendung auf Dichtheit zu prüfen.
- Die Verpackungen sind bei ihrer Verwendung mit den vorgeschriebenen Beschriftungen, Symbolen und Gefahrgutzeichen zu versehen.

Rechtsgrundlagen der Zulassung

- Europäisches Übereinkommen über d. internationale Beförderung gefährlicher Güter auf d. Straße (ADR) samt Unterzeichnungsprotokoll und Anlagen BGBl. 522/1973 in der Fassung BGBl. 133/1999.
- Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG sowie Änderung d. Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. I, Nr. 108/1999.
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der Fassung BGBl. 13/1999.
- International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG) in der Fassung 29/1999.
- IATA-Gefahrgutvorschriften, in der Fassung 41/2000.
- Staatl. Authorisation durch die Republik Österreich, Bescheid Nr. ZI. 80799/II-18/55, ZI. 92703/259-IX/2a/92 sowie ZI. 75176/1-IV/6/81